

Europarat

Europäisches Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturgutes

Straßburg, 6. Mai 1969

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen, –
in Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

im Hinblick auf das am 19. Dezember 1954 in Paris unterzeichnete Europäische Kulturabkommen, insbesondere auf dessen Artikel 5;

in Bekräftigung der Tatsache, daß das archäologische Kulturgut wesentlich zur Kenntnis der Kulturgeschichte beiträgt;

in der Erkenntnis, daß die moralische Verantwortung für den Schutz des ernsthaft von Zerstörung bedrohten europäischen archäologischen Kulturguts, der ältesten Quelle europäischer Geschichte, zwar in erster Linie bei dem unmittelbar betroffenen Staat, aber auch gemeinsam bei allen europäischen Staaten liegt;

in der Erwägung, daß der Schutz dieses Kulturguts mit der Anwendung strengster wissenschaftlicher Methoden auf archäologische Forschungen und Entdeckungen beginnen sollte, um ihren historischen Wert ungeschmälert zu erhalten, und daß unzulässige Ausgrabungen unmöglich gemacht werden sollten, um den damit verbundenen unersetzlichen Verlust wissenschaftlicher Erkenntnisse zu verhüten;

in der Erwägung, daß der archäologischen Gegenständen auf diese Weise gewährte wissenschaftliche Schutz

a) insbesondere den öffentlichen Sammlungen zugute käme und

b) zu einer dringend erforderlichen Reform des Handels mit archäologischen Fundstücken beitragen würde;

in der Erwägung, daß es notwendig ist, unzulässige Ausgrabungen zu verbieten, eine wissenschaftliche Überwachung archäologischer Gegenstände einzuführen und durch Bildungsbemühungen den archäologischen Ausgrabungen volle wissenschaftliche Bedeutung zu verleihen, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Archäologische Gegenstände im Sinne dieses Übereinkommens sind alle Überreste und Gegenstände oder sonstige Spuren menschlichen Lebens, die von Epochen und Kulturen zeugen, für die Ausgrabungen und Funde die Hauptquelle oder eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis sind.

Artikel 2

Zum Schutz der Lagerstätten und Fundorte, an denen sich archäologische Gegenstände befinden, verpflichtet sich jede Vertragspartei, im Rahmen des Möglichen die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um

- a) Fundorte und Stätten von archäologischem Interesse abzugrenzen und zu schützen;
- b) zur Erhaltung der von künftigen Archäologengenerationen noch freizulegenden Zeugnisse der Vergangenheit Grabungsschutzgebiete abzugrenzen.

Artikel 3

Um die wissenschaftliche Bedeutung archäologischer Ausgrabungen an Fundorten und Stätten sowie in den nach Artikel 2 festgelegten Grabungsschutzgebieten in vollem Umfang zu erhalten, verpflichtet sich jede Vertragspartei, im Rahmen des Möglichen

- a) unzulässige Ausgrabungen zu verbieten und zu verhindern;
- b) zweckdienliche Maßnahmen zu treffen, damit archäologische Ausgrabungen nach Erteilung einer besonderen Genehmigung nur fachlich geeigneten Personen übertragen werden;
- c) sicherzustellen, daß die Ausgrabungsbefunde überwacht und erhalten werden.

Artikel 4

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, zur Erleichterung des Studiums und der Verbreitung von Informationen über archäologische Entdeckungen alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um eine möglichst rasche und vollständige wissenschaftliche Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausgrabungen und Entdeckungen zu gewährleisten.
2. Ferner wird jede Vertragspartei Mittel und Wege prüfen,
 - a) um die im öffentlichen und, soweit möglich, im privaten Besitz befindlichen archäologischen Gegenstände des Landes zu erfassen;
 - b) um einen wissenschaftlichen Katalog der im öffentlichen und, soweit möglich, im privaten Bereich befindlichen archäologischen Gegenstände des Landes aufzustellen.

Artikel 5

Im Hinblick auf die wissenschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Ziele dieses Übereinkommens verpflichtet sich jede Vertragspartei,

- a) die Weitergabe archäologischer Gegenstände zu wissenschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Zwecken zu erleichtern;
- b) den Austausch von Informationen über
 - i) archäologische Gegenstände,
 - ii) genehmigte sowie unzulässige Ausgrabungenzwischen wissenschaftlichen Einrichtungen, Museen und den zuständigen nationalen Dienststellen zu fördern;

- c) alles daranzusetzen, um die zuständigen Stellen des jeweiligen Herkunftsstaats, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, von jedem Angebot, bei dem der Verdacht besteht, daß es aus einer unzulässigen Ausgrabung stammt oder bei einer amtlichen Ausgrabung entwendet wurde, sowie von allen diesbezüglichen notwendigen Einzelheiten zu unterrichten;
- d) durch bildungspolitische Maßnahmen in der Öffentlichkeit eine Vorstellung vom Wert archäologischer Funde für die Kenntnis der Kulturgeschichte und von der diesem Kulturgut durch unüberwachte Ausgrabungen drohenden Gefahr zu erwecken und zu festigen.

Artikel 6

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, erforderlichenfalls in der geeignetsten Weise dazu beizutragen, daß die internationale Weitergabe archäologischer Gegenstände nicht den Schutz der in diesen Gegenständen verkörperten kulturellen und wissenschaftlichen Werte beeinträchtigt.
2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich insbesondere,
 - a) soweit Museen und ähnliche Einrichtungen betroffen sind, deren Ankäufe staatlicher Aufsicht unterstehen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Erwerb archäologischer Gegenstände zu verhüten, bei denen aus bestimmten Gründen der Verdacht besteht, daß sie aus unzulässigen Ausgrabungen stammen oder bei amtlichen Ausgrabungen entwendet wurden;
 - b) soweit Museen und ähnliche Einrichtungen betroffen sind, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gelegen sind, deren Ankäufe jedoch nicht staatlicher Aufsicht unterstehen,
 - i) den genannten Museen und Einrichtungen den Wortlaut dieses Übereinkommens zu übermitteln sowie
 - ii) keine Mühe zu scheuen, die genannten Museen und Einrichtungen für die Einhaltung der in Absatz 1 dargelegten Grundsätze zu gewinnen;
 - c) soweit wie möglich durch bildungspolitische Maßnahmen, Informationen, Überwachung und Zusammenarbeit den Verkehr mit archäologischen Gegenständen zu unterbinden, bei denen aus bestimmten Gründen der Verdacht besteht, daß sie aus unzulässigen Ausgrabungen stammen oder bei amtlichen Ausgrabungen entwendet wurden.

Artikel 7

Um dem diesem Übereinkommen zugrunde liegenden Prinzip der Zusammenarbeit beim Schutz archäologischen Kulturguts Wirksamkeit zu verleihen, verpflichtet sich jede Vertragspartei im Rahmen der in dem Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen, jede von einer anderen Vertragspartei aufgeworfene Frage über Identitäts- und Echtheitsmerkmale zu prüfen und in dem nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässigen Ausmaß tatkräftig mitzuwirken.

Artikel 8

Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen beschränken weder den rechtlichen Handel mit archäologischen Gegenständen und das rechtmäßige Eigentum daran, noch berühren sie die Rechtsvorschriften über die Übertragung derartiger Gegenstände.

Artikel 9

Jede Vertragspartei notifiziert dem Generalsekretär des Europarats zu gegebener Zeit die Maßnahmen, die sie zur Anwendung dieses Übereinkommens getroffen hat.

Artikel 10

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation oder der Annahme. Die Ratifikations- oder Annahmeerkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
2. Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.
3. Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.

Artikel 11

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens
 - a) kann jeder Nichtmitgliedstaat des Europarats, der Vertragspartei des am 19. Dezember 1954 in Paris unterzeichneten Europäischen Kulturabkommens ist, dem Übereinkommen beitreten;
 - b) kann das Ministerkomitee des Europarats jeden anderen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 12

1. Jeder Unterzeichnerstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeerkunde und jeder beitretende Staat kann bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
2. Jeder Unterzeichnerstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeerkunde oder jederzeit danach und jeder beitretende Staat kann bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.
3. Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet nach Maßgabe des Artikels 13 zurückgenommen werden.

Artikel 13

1. Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
2. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.
3. Eine Kündigung wird sechs Monate nach dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 14

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 10;
- d) jede nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- e) jede nach Artikel 13 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu London am 6. Mai 1969 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.